



Kontaktperson: Andreas Ambühl
Abteilung: Stabsstelle Verwalter
Telefon direkt: 061 426 10 53
E-Mail: andreas.ambuehl@bottmingen.bl.ch

An die
politischen Parteien und Gruppierungen
von Bottmingen

Bottmingen, 03.06.2014/aa

**Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglements (VOR),
Teilrevision des Behördenentschädigungsreglements (BER);
Ergebnisse der Vernehmlassungsverfahren, weiteres Vorgehen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mitte Februar 2014 haben wir Ihnen die beiden Teilrevisionen betr. VOR und BER zur Vernehmlassung bis am 30.4.2014 zugestellt. Gleichzeitig wurde die beiden Revisionsprojekte dem Kanton zur kantonalen Vorprüfung eingereicht.

Vom Kanton wie auch von Seiten verschiedener Parteien und Gremien liegen entsprechende Stellungnahmen vor. Gerne informieren wir Sie über die Ergebnisse der eingereichten Vernehmlassungen:

1. Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglements (VOR): In Bezug auf die Teilrevision des VOR gaben im Wesentlichen zwei Punkte Anlass zu Stellungnahmen:

1.1. Einerseits schlägt der Gemeinderat einen künftigen grundsätzlichen **Verzicht auf den physischen Versand von gedruckten Gemeindeversammlungs-Einladungen** vor: Traktandenliste und Einladungstext sollen nur noch amtlich publiziert und die Unterlagen zur Einsicht resp. zum physischen Bezug (Homepage, Zustellung durch resp. Bezug auf der Verwaltung) bereit gestellt werden. Auf Wunsch sollen aber auch weiterhin schriftliche Einladungen zugestellt werden können, doch soll dies neu die Ausnahme bleiben.

Dieser Revisionsvorschlag wird von FDP und CVP abgelehnt, da dadurch ein weiterer Teilnehmerschwund an Gemeindeversammlungen befürchtet wird. Demgegenüber befürworten SVP und SP diesen Vorschlag und regen gleichzeitig die Schaffung eines abonnierbaren Newslettersystems an. Aufgrund der Pattsituation dieser Voten wird der Gemeinderat der Gemeindeversammlung weiterhin einen Verzicht auf den Versand von gedruckten Einladungen vorschlagen. Zudem nimmt er die Anregung betr. den Newsletterversand auf und wird die verschiedenen Formen einer möglichen Umsetzung prüfen lassen.

1.2. Andererseits soll der Gemeinderat künftig **bestimmter Verfügungen** (ausgenommen Strafverfügungen) **an die Gemeindeverwaltung und Verfügungen über Gebühren an Dritte delegieren** können. Gemäss Rückmeldung des Kantons stellt diese offen formulierte Delegationsnorm jedoch eine verbotene Subdelegation dar und soll in dieser Form nicht möglich sein: § 77 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bestimme, dass für eine rechtsgültige Delegation das Sachthema in einem Reglement genannt werden müsse. Dementsprechend

müsse diese Bestimmung gestrichen werden, ansonsten die Genehmigung nicht in Aussicht gestellt werden könne.

1.3. Im Weiteren hat die kantonale Vorprüfung in **Einzelfragen** einen weiteren Anpassungsbedarf ermittelt. Dies und die **begrifflichen Anpassungen** des Erlasses an das Harmonisierte Rechnungswesen 2 (HRM2) geben jedoch keinen Anlass zu Diskussionen.

2. Teilrevision des Behördenentschädigungsreglements (BER): Die vorgeschlagene Revision des BER bot im Wesentlichen in zwei Punkte Anlass zu Vernehmlassungen:

2.1. Der Gemeinderat schlägt die **Aufhebung der Altersbegrenzung von 70 Jahren** für Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen vor: Dieser Vorschlag wird in allen Vernehmlassungen der Parteien begrüsst. Lediglich die SVP tritt für ein späteres Inkrafttreten dieser Bestimmung ein, um nicht den Eindruck einer *lex specialis ad personam* zu erwecken.

Sollte die Gemeindeversammlung diesen Vorschlag annehmen, so erscheint dem Gemeinderat eine Separatregelung des Inkrafttretens allein dieser Bestimmung - ungeachtet der betroffenen Personen - jedoch aus Aufwandgründen als wenig sinnvoll.

2.2. Neu sollen sich Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen - sofern sie die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllen - der **Pensionskasse der Gemeinde** anschliessen können; Selbständigerwerbenden, die keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind, sollen die Arbeitgeberanteile auf ein separates Säule 3a-Konto überwiesen werden.

Die Einführung dieser Regelung wird in den dazu eingegangenen Stellungnahmen begrüsst: Allerdings schlägt die SVP die direkte Auszahlung der Arbeitgeberbeiträge an die Betroffenen vor, die keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind. Bei der Säule 3a handle es sich um ein Instrument der privaten Vorsorge, weshalb dies nicht mit der obligatorischen Vorsorgeregelung vermischt werden soll. Dieser Einwand erscheint als berechtigt: Das BVG statuiert für Selbständigerwerbende, dass diese freiwillig einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung beitreten können. Aufgrund der Freiwilligkeit dieser Vorgaben soll auf eine Auszahlung auf ein separates Säule 3a-Konto verzichtet und der Gemeindeversammlung eine direkte Auszahlung beantragt werden.


2.3. Die **übrigen Revisionspunkte** haben keinen Anlass zu kritischen Bemerkungen gegeben.

3. Weiteres Vorgehen: Nach der Bereinigung der Revisionsvorlagen aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen des Kantons und der Parteien/Gremien wird der Gemeinderat entsprechende Gemeindeversammlungsvorlagen erarbeiten lassen, die voraussichtlich anlässlich der Gemeindeversammlung am 23.10.2014 behandelt werden.

Gerne möchten wir uns für Ihre konstruktive Mitarbeit bedanken und grüssen Sie in der Zwischenzeit freundlich.

GEMEINDERAT


Anne Merkofer-Häni
Gemeindepräsidentin


Martin R. Duthaler
Gemeindevorwalter

Kopien an:
(per E-Mail)

alle Empfänger der Vernehmlassungsvorlagen